

NEWSLETTER – TÜRKEI

NR. 3: DEZEMBER 2014

Auf einen Blick

Aktuelle Wirtschaftsdaten	
Nachrichten aus der Kanzlei	Aus der Mandatsarbeit
Gesetzgebung	- Justizreform Juni 2014 (Fortsetzung)
Rechtsprechung	- Klageverzicht in der Revisionsinstanz

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No: 1 Deniz Han
Kat:2 Daire:10

TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Aktuelle Daten aus der türkischen Wirtschaft

Industriepreise 12/2013-12/2014		+6,36%	
Industriepreise 12/2014-1/2015		-0,76%	
Verbraucherpreise 12/2013-12/2014		+8,17	
Verbraucherpreise 12/2014-1/2015		-0,44	
Export 11/2014	13.132 Mio USD	i.Vgl. zu 11/2013	-7,5%
Import 11/2014	21.448 Mio USD	i.Vgl. zu 11/2013	+0,2%
Export in EU	5.744 Mio USD	i.Vgl. zu 11/2013	-8,3%
Export nach D	1.260 Mio USD		
Export in den Irak	943 Mio USD		
Import aus D	1.905 Mio USD		
Import aus Russland	2.050 Mio USD		
Import aus der Schweiz	1.168 Mio USD		
Arbeitslosigkeit 9/2014		10,5%	

Quelle: www.tuik.gov.tr

Nachrichten aus der Kanzlei

Die 110-seitige Broschüre „Immobilienrecht in der Türkei“ ist in zweiter, stark verbesserter Auflage bei epubli (<http://epub.li/1z2spVC>) erschienen. Das Buch ist auch über Amazon und andere Portale erhältlich. Weitere aktuelle Veröffentlichungen bzw. geplante Veröffentlichungen:

http://www.rumpf-rechtsanwaelte.de/aktuelles/publikationen/publikationen_rumpf.pdf

Zurzeit läuft ein DIS-Schiedsverfahren zwischen einem Topmanager und seinem ehemaligen Arbeitgeber an, in welchem RA Prof. Rumpf zum Parteischiedsrichter bestellt wurde.

Ein deutsches Pharmaunternehmen hat die Kanzlei mit einem Gutachten für den Markteintritt in der Türkei mit einem Generikum eines weltweit bekannten Medikaments beauftragt.

Im Jahre 2014 hat Prof. Dr. Christian Rumpf für deutsche Gerichte Gutachten zum türkischen Recht zu folgenden Gegenständen erstattet: Handelsvertreterrecht, Verjährungs-

Weitere Informationen auf unseren Webseiten oder unter www.tuerkei-recht.de

fragen im Scheidungsverbund (Unterbrechung der Verjährung durch PKH-Antrag), Kaufrecht (Gewährleistung, Beendigung und Rückabwicklung), Zustellung einer Klage im Ausland, Güterrecht und IPR, gutgläubiger lastenfreier Erwerb des Eigentums an einem schienenmobilen Industriegerät.

Für eine deutsche Hotelkette und eine internationale Hotelkette mit Sitz in der Schweiz prüft die Kanzlei gemeinsam mit der Rumpf Consulting Möglichkeiten des Markteinstiegs in die Türkei.

Die Kanzlei betreut weiterhin die Antragsteller in mehreren Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Demirbank-Fall: federführend Ertürk&Ertürk, Ankara; Stiftung Kloster Mor Gabriel: alleinige Vertretung).

Gesetzgebung

Justizreformgesetz Juni 2014

In einem so genannten „Paketgesetz“ – Gesetz Nr. 6545 v. 18.6.2014, Amtsblatt Nr. 29044 v. 28.6.2014 wurde neben der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der ordentlichen Gerichtsbarkeit auch das **Strafgesetzbuch** reformiert. So ist die Anklageerhebung wegen Bestechlichkeit nicht mehr von der Genehmigung des Justizministeriums abhängig. Für Sexualdelikte (Art. 102 ff. StGB) wurden die Strafen drastisch erhöht; die Begehungsvarianten wurden stärker differenziert. So wirkt etwa die Ausnutzung erleichternder Situationen wie am Arbeitsplatz oder von elektronischen Medien strafverschärfend. Auch die Tatbegehung durch Personen, die zur Aufsicht oder Sorge über Minderjährige bestellt sind, wurde schärfer ausformuliert und sanktioniert. Die Strafen in Bezug auf die Herstellung und den Vertrieb von Betäubungsmitteln wurden erheblich erhöht. Der Erwerb und Besitz wird jetzt zwar auch stärker bestraft, es bleibt aber dabei, die Ermittlungen gegen Auflagen aussetzen zu können. Dieses System wurde neu ausformuliert. Insoweit findet sich ein Teil der Änderungen im Betäubungsmittelgesetz (Gesetz Nr. 2313 aus dem Jahre 1933), wo die Strafen für den Anbau von Opium erheblich nach oben gesetzt (4-12 Jahre Freiheitsstrafe) wurden und auch der Anbau für den eigenen Gebrauch strafbar (1-3 Jahre Freiheitsstrafe) geworden ist. Auch bei den Diebstahlsdelikten gab es Veränderungen, insbesondere auch Strafverschärfungen. Strafverschärfend wirkt jetzt auch, wenn der Diebstahl zu Beeinträchtigungen in der öffentlichen Energieversorgung, im Eisenbahn- und Luftverkehr führt. Getroffen werden soll dadurch u.a. das beliebte Anzapfen von Strom- und Versorgungsleitungen.

Im **Strafprozessgesetz** wurde die Beschwerde gegen die Einstellung von Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft jetzt der Friedensrichterschaft (*sulh ceza hakimliği*) zugewiesen (früher: Große Strafkammer). Beschwerden gegen Beschlüsse der Friedensrichterschaft gehen jetzt nicht mehr an die Strafkammern, sondern an eine andere Friedensrichterschaft im gleichen Sprengel; fehlt es an einem solchen, geht es an die Große Straf-

kammer. Dem entsprechend hat das Reformgesetz auch angeordnet, dass die Verweise in anderen Gesetzen, welche Strafverfahren vor Friedensgerichten betreffen, jetzt als Verweise auf Strafverfahren vor den Strafkammern (*asliye ceza mahkemesi*) gelten (**Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafprozessgesetz**). Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Friedensgerichte in der bisherigen Form abgeschafft worden sind. Ihre Rechtsprechungsaufgaben sind den Strafkammern übertragen worden, ihre Aufgaben als Begleitung und Aufsicht über das strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurden, in erweiterter Form, den Friedensrichterschaften übertragen.

Im **Strafvollzugsgesetz** gab es ebenfalls Änderungen. Hervorzuheben ist hier die Möglichkeit der Gerichte, den Vollzug auch bei Sexual- und Rauschgiftdelikten auf Bewährung auszusetzen, aber auch Maßnahmen anzuordnen wie die Anordnung von Therapien, Kontaktverboten, bei Straftaten gegen Kinder die Übernahme von Tätigkeiten, die den Kontakt mit Kindern mit sich bringen.

Im Bereich der **Geldwäsche**, des **Etikettenbetruges** und der **Steuerstraftaten** wurden Bußen und Strafen verschärft bzw. Tatbestände erweitert.

Schließlich gab es noch einige Änderungen im **Gesetz über den Hohen Richter- und Staatsanwälterat**.

Rechtsprechung

Klageverzicht in der Revisionsinstanz

Der Große Zivilsenat des Kassationshofs hat am 15.10.2014 (E. 2014/22-586, K. 2014/805) entschieden, dass der Klageverzicht bis zum Ende der mündlichen Verhandlung vor dem Kassationshof, auch vor dem Großen Zivilsenat, erklärt werden kann. Geschieht dies, muss der Kassationshof das angefochtene Urteil aufheben, damit das Ausgangsgericht ein entsprechendes Urteil zur Beendigung des Verfahrens, die dann den Verfall der gerichtlich geltend gemachten Ansprüche zur Folge hat, fällen kann. Der Kassationshof darf hier nicht selbst entscheiden.

Ihre Ansprechpartner:

RA Prof. Dr. Christian Rumpf (Stuttgart); RAin Emine Mert (Stuttgart, Istanbul)

Diese Information ersetzt nicht die anwaltliche Beratung. Angaben ohne Gewähr. Unterstrichene Textteile führen in der elektronischen Version auf Referenztexte im Internet.